

eine große Härte, wenn Einer im Besiz von 151 Steuereinheiten die Berechtigung haben soll, 75 oder 50 Steuereinheiten zu veräußern, während derjenige, welcher eine Steuereinheit weniger hat, nicht veräußern darf. Das hat der Deputation hart geschienen und deshalb glaubte sie die Bestimmung anwenden zu müssen. Dieses Parcelliren auf Speculation kann auch zweitens bei Grundstücken von 150 Steuereinheiten nicht vorkommen. Ein dritter Grund liegt darin, daß gerade bei kleinen Besizungen sich am ersten Gelegenheit darbieten kann, daß Einer ein kleines Stück braucht, um ein Haus anzulegen. Warum soll man das untersagen? Wir sind darüber einverstanden, daß es von Werth sein kann, daß ein Mensch Grund und Boden erwirbt, und sollen die Möglichkeit entfernen durch die 150 Steuereinheiten? Ich glaube, daß das Deputationsgutachten nicht unberechtigt sein würde, die Berücksichtigung der Kammer in Anspruch zu nehmen.

Abg. v. d. Planitz: Ich muß bekennen, daß ich in diesem Augenblicke noch nicht bestimmt bin, wofür ich mich entscheiden soll. Ich möchte für das Deputationsgutachten stimmen, aber auch eine Bestimmung zum Gesetz erhoben sehen, welche im Gesetzentwurf der Staatsregierung enthalten ist. Ich neige mich der Ansicht zu, daß die Abtrennung der Hälfte eines Grundstücks zu groß ist. Ich gebe der Deputation darin Recht, daß es wünschenswerth ist, nur ein Drittel eines geschlossenen Gütercomplexes verkaufen zu können. Läßt man bis zur Hälfte parcelliren, so wird das Uebel des Ausschlachten keineswegs unterdrückt werden. Es werden dann immer noch derartige Zerschlagungen in hinreichender Anzahl stattfinden, das Geschäft wird immer noch lohnen und anziehen, und man wird durch den Gesetzentwurf das nicht erreichen, was man im Allgemeinen wünscht. Ich glaube, es hätte das Deputationsgutachten in dieser Beziehung Vorzüge. Ich muß mich hingegen aber auch dafür aussprechen, daß man ein bestimmtes Minimum, wie es im Gesetzentwurf angedeutet wird, nämlich den Satz von 150 Steuereinheiten, d. i. 50 Thlr. jährliche Rente, annehme. Solche Güter noch weiter verkleinern zu wollen, finde ich nicht rathsam, und ich würde mir einen Antrag zum Gesetzentwurf oder zum Deputationsgutachten erlauben, indem ich versuchen würde, beide Bestimmungen zu vereinigen. Da ich aber einmal das Wort genommen habe, so erlaube ich mir noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der bei dem vorliegenden Gesetz im Auge zu behalten wäre. Es ist der: ich vermisse eine Bestimmung darüber, in welchen Größen oder Abtheilungen diese Zerschlagungen stattfinden können. Ich weiß nicht, ob es nicht gut wäre, wenn man auch darüber Etwas festsetzte, ob man nicht davon ausgehen möchte, daß die verkäuflichen Grundstücke nur in solchen Parcellen, wie sie in das Flurbuch eingetragen sind, oder wenn man deren Verkleinerung für nothwendig hält, nicht dafür eine bestimmte Größe annehmen will, unter welcher sie nicht verkauft werden könnten. Man wird, wenn man von dem Grundsatz der Staatsregierung ausgeht, eine zu große Verkleinerung des Grundbesizes nicht zu gestatten, den Zweck nicht vollkommen erreichen, wenn man nicht auch in dieser Beziehung einen festen Grundsatz annimmt. Lassen Sie ein Grundstück von 10 Aekern

in 20 Parcellen verkaufen, so vervielfältigen Sie den kleinen Grundbesiz im Lande durch Gestattung solcher Zerstückelungen bis in das Unendliche. Ich erlaube mir die Frage an den Referenten, ob dieser Gegenstand nicht in der Deputation zur Sprache gekommen ist, und ob die Deputation sich auch mit Erörterung dieser Frage beschäftigt hat.

Referent Secretair D. Schröder: Es ist auch dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, man hat es aber nicht für angemessen gehalten, eine Bestimmung zu treffen, unter welche Größe herab Parcellen nicht abgetrennt werden dürfen. Es schien eine solche den Grundbestimmungen des Gesetzes zu widersprechen, aber auch nicht nöthig zu sein. Den Grundbestimmungen des Gesetzes widerspricht sie insofern, als man nach dem Zwecke des Gesetzes nur wünschen kann, daß die Parcellen möglichst klein abgetrennt werden, daß also möglichst viel beim Stammgute verbleibe. Wollen wir bestimmen, daß die Parcellen nicht zu klein seien, also eine gewisse Größe haben müssen, so veranlassen wir größere Dismembrationen, als nöthig sind und als der Käufer verlangt. Es scheint aber auch nicht nöthig zu sein, eine derartige Bestimmung zu treffen. Nach dem Generale von 1766 ist ein Minimum für eine abzutrennende Parcellen auch nicht festgesetzt, und die Zeit von 1766 bis jetzt hat einen Nachtheil davon nicht erkennen lassen.

Abg. v. d. Planitz: Ich bin von dem Referenten nicht richtig verstanden worden. Ich habe den Fall vor Augen gehabt, daß ein Drittel oder die Hälfte vom Gute abgetrennt wird, und nur für diesen Fall habe ich einen festen Satz für die Größe der einzelnen Parcellen, die an mehre Besitzer übergehen sollen, verlangt.

Referent Secretair D. Schröder: Es ist ganz dieselbe ratio; ob ein Drittheil auf einmal in verschiedenen Parcellen oder nach und nach auf dieselbe Weise dismembirt wird, scheint auf den Zweck des Gesetzentwurfs ohne Einfluß zu sein.

Präsident D. Haase: Der gehrte Abgeordnete kündigte einen Antrag an, den er zum Entwurf des Gesetzes oder Deputationsgutachten stellen wollte. Ich erwarte denselben.

Abg. v. d. Planitz: Ich würde denselben stellen, wenn das Deputationsgutachten zuerst zur Abstimmung kommt.

Abg. Sani: Ich werde mich für den Gesetzentwurf erklären, weil er mir sicherer und dabei doch freisinniger zu sein scheint, als das Deputationsgutachten. Er ist sicherer. Es müssen wenigstens 150 Steuereinheiten bei einem Häuschen bleiben, und diese werden bei zweckmäßiger Benutzung hinreichend sein, einer Familie nothdürftiges Auskommen zu gewähren, indeß der Vorschlag der Deputation auch denjenigen den Verkauf zu einem Drittheil gestattet, welche schon jetzt bloß 150 Steuereinheiten oder weniger haben. Es erscheint mir aber auch rücksichtlich derjenigen, die mehr Grund und Boden haben, und also dessen auch mehr entbehren können, freisinniger. Denn die Beschränkung des Eigenthums soll nur soweit gehen, daß nicht eine allzu große Zerschlagung der Güter stattfindet. Nehme ich nun 450 Steuereinheiten an, so fällt der Gesetzentwurf mit dem Gutachten der Deputation zusammen. Denn nach dem Erstern sollen